



INHALT

Seite

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Vollzug der Wassergesetze; Verordnung des Landratsamtes Fürstfeldbruck über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Fürstfeldbruck, Landkreis Für- stenfeldbruck	146
---	-----

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Verordnung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Fürstenfeldbruck, Landkreis Fürstenfeldbruck

Das Landratsamt Fürstenfeldbruck erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1986 (BGBl I S. 1529, ber. 1654 zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.02.1990) i.V. mit Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 03.02.1988 (GVBl S. 33) folgende

V E R O R D N U N G

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Stadt Fürstenfeldbruck wird das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus

- vier Fassungsbereichen
- einer engeren Schutzzone,
- einer weiteren Schutzzone.

(2) Die Fassungsbereiche umschließen Teile des Grundstücks Fl. Nr. 2104 der Gemarkung Fürstenfeldbruck. Sie haben ein Ausmaß von je 50 m x 50 m.

(3) Die engere Schutzzone umfaßt Teile der Grundstücke Fl.Nrn. 2104, 2105, 2106/2, 2108, 2109/2, 2110, 2111, 2112/5 und Teile der Grundstücke Fl. Nr. 1985 und 1987 der Gemarkung Fürstenfeldbruck sowie Fl. Nr. 1513/2 und Teile der Grundstücke Fl. Nr. 1512 und 1512/3 der Gemarkung Landsberied.

(4) Die weitere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl. Nrn. 2112/2, 2112/4, 2116/2 und einen Teil der Fl. Nr. 2104 der Gemarkung Fürstenfeldbruck, sowie die Fl. Nrn. 1514/2, 1515, 1516, Teile der Grundstücke Fl. Nrn. 1223/3, 1512

und 1512/3 der Gemarkung Landsberied, sowie die Fl. Nrn. 1206/9, 1209, 1209/6, 1213, 1213/5, 1214 der Gemarkung Schöngesing, sowie die Fl. Nrn. 985, 986, 987, 988, 989, 990, 991, 992, 993, 994, 995, 996, 998, 1001, 1002, 1003 und Teilflächen der Fl. Nrn. 353, 340, 350, 352, 354/2, 1005 der Gemarkung Aich.

- (5) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem im Anhang (Anlage) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Im übrigen ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5 000 im Landratsamt Fürstenfeldbruck und in der Stadtverwaltung Fürstenfeldbruck niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- (6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (7) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
1. <u>Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau</u>			
1.1 Organische und mineralische Düngung ausgenommen Nrn. 1.2 - 1.4	verboten	----	----
1.2 Gülle-, Gärsaft und Jaucheaufbringung mit Faß	verboten	verboten auf abgeernteten Böden ohne unmittelbar folgenden Zwischenfrucht- oder Hauptfruchtanbau, auf Brache, gefrorenen oder schneebedeckten Böden	
1.3 Gülle-, Gärsaft und Jaucheaufbringung mit Leitungen	verboten	verboten	Nummer 1.2 gilt entsprechend
1.4 Überdüngung und das Aufbringen von Abwasser u. Klärschlamm	v e r b o t e n		

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
1.5 Offene Lagerung organischer Dung- stoffe und von Mineraldünger, Feldsilage mit Gärsaftanfall zu betreiben	v e r b o t e n		
1.6 Massentierhaltung	v e r b o t e n		
1.7 Anwendung von Pflanzenbehand- lungsmitteln	verbotten	Die Anwendungsverbote und -be- schränkungen in der "Verordnung über Anwendungsverbote für Pflan- zenschutzmittel" vom 27.07.1988 (BGBl I S. 1196) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beach- ten.	
1.8 Dräne und Vorflutgräben zu er- richten oder zu ändern, ausgenommen Reparaturen	v e r b o t e n		---
1.9 Gartenbaubetriebe u. Sonderkul- turen zu errichten oder zu er- weitern	v e r b o t e n		---
1.10 Rodung, Umbruch von Dauergrün- land	v e r b o t e n		
2. <u>Sonstige Bodennutzungen</u> Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche und Torfstiche. Ausgenommen sind die ordnungsgem. land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung sowie in der weiteren Schutzzone Bauwerks- gründungen ohne Aufdeckung des Grundwassers, selbst bei höch- stem Grundwasserstand	v e r b o t e n		
3. <u>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</u>			
3.1 Abfall einschließlich Klär- schlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	v e r b o t e n		

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
3.2 wassergefährdende Stoffe i.S.d. § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen, ohne Nr. 5.1 des Katalogs	v e r b o t e n		----
3.3 Kläranlagen und Regenentlastungen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3.4 Sickerschächte und Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3.5 Jauche- und Güllebehälter, befestigte Dungstätten, Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen dichte Bauwerke ohne Überlauf
3.6 gesammeltes Abwasser durchzuleiten	v e r b o t e n		verboten, sofern nicht die Dichtigkeit der Kanäle vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird.
3.7 Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe i.S.d. § 19a Abs. 2 VHG zu errichten und zu betreiben	v e r b o t e n		
3.8 Abwasser einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen zu versenken oder zu versickern	v e r b o t e n		

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
3.9 von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	verbotten	verbotten, ausgenommen breitflächiges Versickern bei öffentlichen Feld- und Waldwegen, sowie beschränkt öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen	verbotten, sofern nicht die RiStWag *) in ihrer jeweiligen Fassung beachtet wird
4. <u>Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung</u>			
4.1 Bergbau	v e r b o t e n		
4.2 Durchführung von Bohrungen			
4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verbotten	verbotten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege	verbotten für Fernstraßen, sofern nicht die RiStWag in ihrer jew. Fassung beachtet wird
4.4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z.B. Teer, Schlacke u.ä.) zu verwenden	v e r b o t e n		
4.5 Bade- und Zeltplätze, die keine baulichen Anlagen sind, einzurichten oder zu erweitern, Abstellen von Wohnwagen	v e r b o t e n		verbotten ohne zentrale Entsorgung

*) Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten, veröffentlicht in der Bekanntmachung des STMI Nr. II D 9-4341-0.5 vom 28.05.1982

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
4.6 Sportanlagen, die keine baulichen Anlagen sind, zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		---
4.7 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern *) Manöver durchzuführen	v e r b o t e n		
4.8 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
4.9 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		---
5. <u>Sonstige bauliche Nutzungen</u>			
5.1 Betriebe und betriebliche Anlagen (auch Tankstellen), in denen wassergefährdende Stoffe i.S.d. § 19 g Abs. 5 WHG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
5.2 Sonstige bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten, sofern Abwasser nicht in eine Sammelentwässerung eingeleitet und die Dichtheit der Kanäle, einschließlich der Anschlußleitungen, nicht vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird.

*) auf das Rundschreiben vom 01.08.1984 (II B 3-4532.5-0.15) "Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten" wird hingewiesen.

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
5.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern und zu betreiben	v e r b o t e n		
6. <u>Betreten</u>	verboten, außer durch Befugte	---	----

- (2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.
- (3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Anlagen- und Fachbetriebsverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 4

Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Fürstenfeldbruck kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Fürstenfeldbruck vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fällt, auf Anordnung des Landratsamtes Fürstfeldbruck zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6

Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und die Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck in Kraft.

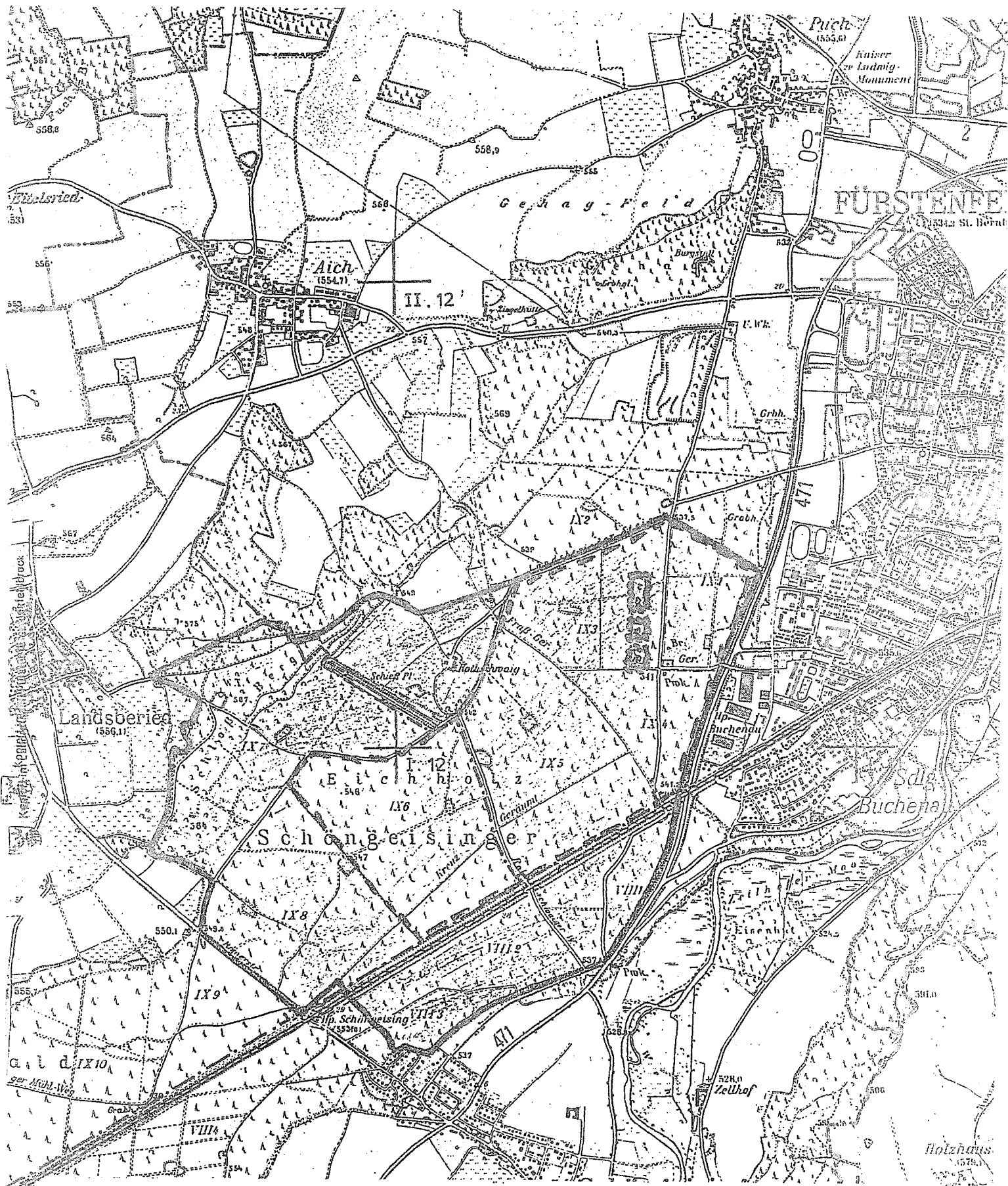
§ 10

Außerkrafttreten

Die Verordnung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Fürstenfeldbruck vom 06.07.80 (Amtsblatt Nr. 26 des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 05.07.1980) tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Landratsamt Fürstenfeldbruck
Fürstenfeldbruck, 25.03.1991

Grützner
Landrätin



Schutzgebietsplan für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Fürstenfeldbruck
 M 1 : 25.000

- = Fassungsbereich
- - - = engere Schutzzone
- = weitere Schutzzone

Anlage 1

zur Wasserschutzgebiets-Verordnung des Landratsamtes vom 25.03.1991